

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz  
Zweiter Abschnitt, Befähigung zum Richteramt

**§ 5 Befähigung zum Richteramt.** (1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

**§ 5a. Studium.** (1) <sup>1</sup>Die Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. <sup>2</sup>Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes entfallen.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und Wahlfächer. <sup>2</sup>Pflichtfächer sind die Kernberei- che des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrens- rechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. <sup>3</sup>Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer.

(3) <sup>1</sup>Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsbe- ratende Praxis. <sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insge- samt mindestens drei Monaten Dauer statt. <sup>3</sup>Das Landesrecht kann bestimmen, daß die prakti- sche Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

**§ 5b. Vorbereitungsdienst.** (1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Ausbildung findet zunächst statt bei folgenden Pflichtstationen:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
  2. einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft,
  3. einer Verwaltungsbehörde,
  4. einem Rechtsanwalt,
- sodann, nach Wahl des Referendars,
5. bei einer Wahlstation; diese kann bei folgenden Ausbildungsstellen stattfinden, die durch Landesrecht zu Schwerpunktbereichen zusammenzufassen sind:
    - a) einer der Pflichtstationen,
    - b) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
    - c) einem Notar,
    - d) einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialge- richtsbarkeit
    - e) einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirt- schaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
    - f) einem Wirtschaftsunternehmen,
    - g) einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstel- le oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
    - h) einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung ge- währleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Das Landesrecht kann bestimmen, daß

1. die Ausbildung bei den Pflichtstationen in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
2. die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann. <sup>2</sup>Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 5 angerechnet werden.

(3) <sup>1</sup>Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate. <sup>2</sup>Ausbildung bei der Wahlstation dauert mindestens vier und höchstens sechs Monate. <sup>3</sup>Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(4) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

**§ 5c. Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst.** (1) <sup>1</sup>Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden. <sup>2</sup>Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.

**§ 5d. Prüfungen.** (1) <sup>1</sup>In den Prüfungen sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten.

(2) <sup>1</sup>Der Stoff der ersten Prüfung ist so zu bemessen, daß das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Das Landesrecht kann bestimmen, daß schriftliche Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung bezieht sich auf das gesamte Studium.

(3) <sup>1</sup>Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs. <sup>2</sup>Die schriftlichen Leistungen sind gegen oder nach Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation zu erbringen. <sup>3</sup>Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, daß diese Leistung nach Beendigung der Wahlstation erbracht werden muß.

(4) <sup>1</sup>In der ersten und zweiten Prüfung kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat; hierbei sind bei der zweiten Prüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. <sup>3</sup>Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. <sup>4</sup>Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote

der zweiten Prüfung ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten festzulegen.

(5) <sup>1</sup>Die erste Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine erfolglose erste Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zur Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung regelt das Landesrecht. <sup>4</sup>Das Landesrecht kann eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung vorsehen.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.

**§ 6. Anerkennung von Prüfungen.** (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die erste Prüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat. <sup>2</sup>Die in einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den Vorbereitungsdienst verwendete Zeit ist in jedem deutschen Land anzurechnen.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach § 5 erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt.